



Bereich EUV Stadtbetrieb / 30
Az:
Datum: 21.11.2013

2013/272
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	12.12.2013	

Betreff

Bestellung eines Geschäftsführers für die Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, Frau / Herrn als Geschäftsführer gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH zu benennen.

Die Bestellung zum Geschäftsführer zum 01.01.2014 ist durch Gesellschafterbeschluss der Stadtwerke umzusetzen.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Einleitend wird Bezug genommen auf den Ratsbeschluss vom 19.09.2013 zur Gründung der Stadtwerke Castrop-Rauxel GmbH und zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages mit der Gelsenwasser AG.

Nach § 11 Abs. 1 lit. f des besagten Gesellschaftsvertrages ist die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern originäre Aufgabe der Gesellschafterversammlung.

§ 6 des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern (je ein Geschäftsführer von der Stadt Castrop-Rauxel und von der Gelsenwasser AG) gemeinschaftlich vertreten wird.

Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem geschlossenen Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer werden im Übrigen in gesonderten Geschäftsführerverträgen geregelt. Bei Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Geschäftsführerverträgen wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

Die Funktion des Geschäftsführers wird im Nebenamt zur Haupttätigkeit wahrgenommen. Eine gesonderte Vergütung ist für die Geschäftsführertätigkeit nach den vertraglichen Regelungen nicht vorgesehen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.